

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niederhausen an der Appel

vom 14. März 2019

Der Gemeinderat Niederhausen an der Appel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07. April 2016 außer Kraft.

Niederhausen an der Appel, den 14. März 2019





Kreis, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 14. März 2019

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 350,00 €
 - b) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) 700,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 350,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Urnengrabstätte bei Erstbeisetzung 250,00 €
 - b) Beisetzung einer weiteren Urne 250,00 €

3. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigten nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wiesengrabstätte (Reihengrabstätte) 700,00 €

4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltregelung enthalten soll.

5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - a) eine Doppelgrabstätte 23,34 €
 - b) jede weitere Grabstätte 11,67 €

6. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit (nach § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung auf 20 Jahre begrenzt)
 - a) an einer Wahlgrabstätte 466,67 €
 - b) jede weitere Grabstätte 233,34 €
 - c) an einer Urnenwahlgrabstätte 333,34 €

II. Gemischte Grabstätten

1. Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 350,00 €

2. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltregelung enthalten soll.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Wahlgräber – Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

1. Einzelgrabstelle	Kostenersatz
2. Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	Kostenersatz
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung	Kostenersatz
4. Kostenrückerstattung für Gehwegplatten (nur bei Ersterwerb einer Grabstätte)	
bei Gräbern von Erdbestattungen	50,00 €
bei Urnengräbern	25,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für das Ausgraben von Aschen Kostenersatz

V. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummateri als durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

➤ Einzelgrab ohne Grabplatte	150,00 €
mit Grabplatte	200,00 €
➤ Wahlgrab ohne Grabplatte	300,00 €
mit Grabplatte	400,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,00 €
 - für jeden weiteren Tag 15,00 €
 - einer Urne bis zu 10 Tagen 60,00 €
 - für jeden weiteren Tag 15,00 €
2. Für die
Reinigung durch die Gemeinde 31,00 €
(auf besondere Mitteilung durch den Ortsbürgermeister)